

Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.10.2011:

Zu TOP 5

Antrag des Sportreferenten auf Genehmigung des Sportpasspakets 2011/2012 (Verlängerung)

„Das Projekt „Regionaler Sportpass Schwaz 2011/2012“ wird so wie in den Vorjahren unterstützt. Die Stadtgemeinde bezahlt je Schwazer Kind/Jugendlichem einen Stützbeitrag (maximal € 19.- pro Kind und € 45.- je Jugendlichem). Weiters werden die Betreiberanteile für das Erlebnisbad Schwaz und den Kunsteislaufplatz Schwaz wie in der Beilage dargestellt akzeptiert. Der Stadtrat wird ermächtigt, über die Annahme geringfügiger Änderungen, die sich im Zuge der Vertragsverhandlungen mit den Liftbetreibern noch ergeben können, zu entscheiden.

Die Stadtgemeinde Schwaz gewährt zur Förderung der Mehrkindfamilien zudem wieder einen Preisnachlass (Variante A – mit Liftangebot: minus € 15.- für das 2. Kind, minus € 30.- für das 3. Kind, minus € 50.- für jedes weitere Kind; Variante B – ohne Lifte: minus € 5.- für das 2. Kind, minus € 10.- für jedes weitere Kind). Zur Bedeckung der Fördermaßnahmen wird im Budget 2012 dieselbe Summe wie 2011 in den Haushalt aufgenommen (€ 7.500.- auf 1/269+768 „Stützung Sportpass“).“

Zu TOP 6

Antrag des Ausschusses „Soziales & Integration“ auf Gründung eines Vereines zur Beförderung des Ehrenamtes in Schwaz

„Die Stadtgemeinde Schwaz begründet zur Beförderung des Ehrenamtes in Schwaz den Trägerverein „Tu was! – Schwaz“. In die Generalversammlung werden Kraft ihres Amtes der/die Bürgermeister/in, der/die Sozialreferent/in und der/die Sozialamtsleiter/in entsandt. Darüber hinaus haben alle Gemeinderatsfraktionen sowie die Caritas das Recht, je 1 Vertreter/in aller Gemeinderatsfraktionen für die Generalversammlung zu benennen. Diese Besetzung gilt für die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode, mit der Wahl eines neuen Gemeinderates sind auch die nominierten Mitglieder neu zu besetzen. Die beiliegenden Statuten werden für die Eingabe bei der Vereinsbehörde genehmigt.“

Zu TOP 7

Antrag des Bürgermeisters betreffend Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates bzgl. Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Schwaz sowie neuerliche Beschlussfassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission

„1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.5.2011, mit dem eine Geschäftsordnung der Lawinenkommission Schwaz erlassen wurde, wird zur Gänze aufgehoben.
2. Die beiliegende Fassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Schwaz wird genehmigt. „

Zu TOP 8

Antrag des Bürgermeisters betreffend Mobilisierung der Nachbesiedelung von Geschäftsflächen in der Innenstadt

„Die Stadtgemeinde Schwaz wird nach erfolgter Zustimmung der Hauseigentümer von leer werdenden Geschäftsflächen in der Innenstadt ein geeignetes Immobilienunternehmen zur Nachbesiedelung der Leerflächen beauftragen. Als finanziellen Beitrag übernimmt die Stadtgemeinde Schwaz nach erfolgter Vermittlung jeweils eine Monatsmiete als Teil der Provisionszahlung, wobei der Stadtrat ermächtigt wird, die detaillierteren Anspruchsvoraussetzungen für die Beteiligung an der Provisionszahlung festzulegen.

Die finanzielle Bedeckung ist gegeben unter HH-Stelle 1/789000-729000 – Förderung Handel, Gewerbe und Industrie. Darüber hinaus ist die weitere Bedeckung im Budget 2012 vorzusehen. „

Zu TOP 9

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung einer Fußgängerzone und einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit 20km/h in der südlichen Wopfnerstraße

„Für die südliche Josef-Wopfner-Straße von dem Geschäft DM bis zum Beginn des Hauses Wopfnerstraße 7 wird eine Fußgängerzone gem. § 76a StVO 1960 in der Zeit von werktags Montag bis Freitag 11:00 Uhr bis 5:00 Uhr in der Früh, samstags von 10:00 Uhr bis 5:00 Uhr in der Früh und sonn- und feiertags ganztägig, verordnet. Das Befahren mit Fahrrädern sowie Taxis zum Zubringen und Abholen von Fahrgästen soll ständig erlaubt sein.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.

Von der Fußgängerzonenregelung ausgenommen sollen Fahrzeuge mit entsprechender Berechtigungserlaubnis sein:

Anwohnern der Fußgängerzone in diesem Bereich, die zugleich Zulassungsbesitzer sind, und Geschäftsinhabern kann bei Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses über Antrag eine Ausnahmegewilligung zur Befahrung der Fußgängerzone im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet werden. Anwohnern ist die Zufahrt mit einem PKW oder Kombinationskraftwagen nur dann zu gestatten, wenn sie entweder einen Privatparkplatz in diesem Bereich nachweisen können oder wenn sie eine Ladetätigkeit durchzuführen haben. Genehmigungen für Zubringerdienste sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Alle technischen Maßnahmen zur Errichtung eines Pollers sind vorzusehen.

In der Fußgängerzone in diesem Bereich wird werktags, Montag bis Freitag von 5:00 bis 11:00 Uhr und Samstag von 5:00 bis 10:00 Uhr eine „erlaubte Höchstgeschwindigkeit“ von 20 km/h verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung des Verkehrszeichens gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 samt Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „werktags, Montag bis Freitag, 5:00 bis 11:00 Uhr, und Samstag, 5:00 bis 10:00 Uhr“ in der Örtlichkeit kundgemacht. Die Aufstellung des Verkehrszeichens erfolgt am Beginn der Fußgängerzone, am südlichen Ende derselben wird die verordnete Geschwindigkeit durch die Aufstellung des Verkehrszeichens gem. § 52 Ziff. 10b StVO 1960 wieder aufgehoben.“

Zu TOP 10

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in der südlichen Wopfnerstraße - beidseitig

„Für die südliche Josef-Wopfner-Straße wird vom Beginn der Fußgängerzone in Höhe des Einganges Volksbank bis zum Eingang Drogerie-Markt gemäß beiliegendem Lageplan beidseitig ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.

In der Josef-Wopfner-Straße in Höhe der Volksbank zwischen dem Citybusterminal und dem Beginn der FUZO für die südliche Wopfnerstraße wird ostseitig ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 mit der Zusatztafel „werktags, Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeiten“ verordnet werden.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 11

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die Parkplätze im Bereich der Wopfnerstraße – gegenüber ehem. Wäscherei.

„Für die Stellplätze am westlichen Rand der Josef-Wopfner-Straße gegenüber der ehem. Wäscherei bis zur Zufahrt Stadtgarage wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone gem. § 52 Ziff. 13 d StVO 1960 mit dem Zusatz „maximale Parkdauer 30 Minuten, werktags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr“ verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 12

Antrag des Verkehrsausschusses auf Ausweisung von Parkplätzen für Reisebusse, Taxis und einer Ladezone in der Wopfnerstraße

„Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer vom 17.10.2011 wird zur Kenntnis genommen.

Für die drei Busparkplätze entlang der Westseite der Josef-Wopfner-Straße, von der Einfahrt Tiefgarage Stadtgalerie bis zur Gehsteigvorziehung in Höhe des Anwesens Enzenberg, ehemalige Wäscherei, wird ein „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 mit der Zusatztafel gem. § 54 Ziff. 5 „In der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgenommen Busse, Taxis und Ladetätigkeiten mit Fahrzeugen über 3,5 t“ verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.“

Zu TOP 13

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die Parkplätze im Bereich der Wopfnerstraße / zwischen Lahnbachgasse und Tannenberggasse

„Für die Stellplätze am westlichen Rand der Josef-Wopfner-Straße zwischen der Lahnbachgasse und der Zufahrt zur Tiefgarage der Stadtgalerien wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone gem. § 52 Ziff. 13 d bzw. §52 Ziff. 13 e StVO 1960 mit dem Zusatz „Maximale Parkdauer 30 Minuten, werktags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr“ verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 14

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die Parkplätze im Bereich Parkgrill – B171

„Für die Stellplätze des Parkplatzes beim Imbissstand „Parkgrill“ an der B171 Tiroler Straße wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone gem. § 52 Ziff. 13 d bzw. § 52 Ziff. 13 e StVO 1960 mit dem Zusatz „Maximale Parkdauer 90 Minuten“ entsprechend dem beiliegenden Lageplan verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 15

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes ausgenommen Gehbehinderte“ im Bereich Freiheitssiedlung 29

„Für den ersten Stellplatz vor dem Haus Freiheitssiedlung 29 wird eine „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Gehbehinderte“ gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 entsprechend dem beiliegenden Lageplan verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 16

Antrag des Verkehrsausschusses auf Vergabe der Asphaltierungsarbeiten in der Innsbrucker Straße vom Stadtplatz bis zur Ullreichstraße

„Die Innsbrucker Straße soll beginnend vom Stadtplatz bis zur Ullreichstraße noch im Jahr 2011 durch die Aufbringung einer neuen Asphaltdeckschicht saniert werden.

Der Arge STRABAG/Rieder Asphalt wird gemäß dem Hauptanbot aus dem Jahre 2009 der Auftrag zur Sanierung gegeben. Die vorläufige Bruttoauftragssumme beläuft sich auf ca. € 30.000,--. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Bedeckung erfolgt aus Mitteln der Mehreinnahmen des laufenden Jahres.“

Zu TOP 17

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verkauf des Grundstückes Nr. 2427 –
öffentliches Gut und Exkammerierung

„Die Veräußerung des Grundstückes GStNr. 2427 sowie die Exkammerierung aus dem öffentlichen Gut wird genehmigt. Herr Hansjörg Hotter übernimmt 98 m² und Herr Franz Gruber übernimmt 276 m² von der Parzelle 2427. Die Übertragung, Erstellung des Teilungsplanes und Verbücherung erfolgt durch die privaten Grundeigentümer. Der Verkaufspreis beträgt € 10,-/m².“